

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2016/7200-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Familiennachzug von Geflüchteten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	14.06.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:
 nicht zutreffend

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Verwaltung am 01.06.2016 gefragt:

1. Wie viele geflüchtete Menschen leben in Osnabrück, aufgeschlüsselt zum einen nach Herkunftsländern, zum anderen nach
 - Aufenthaltstiteln
 - Aufenthaltsgestattung und/oder
 - BÜMA/Ankunftsnachweis?
2. Wie viele Anträge auf Familiennachzug wurden jeweils in den Jahren seit 2011 beantragt, bewilligt und wie viele Personen konnten tatsächlich im Rahmen des Familiennachzugs einreisen? (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen)
3. Wie schätzt die Verwaltung die Erfolgsaussichten auf Familiennachzug nach den Erfahrungen in ihrer Beratungspraxis ein?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1.

In Osnabrück leben insgesamt 2.686 geflüchtete Menschen, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt

Syrien	1.415
Irak	220
Afghanistan	192
Sudan	166
Pakistan	126
Libanon	90
Somalia	84
Ungeklärt	72
Eritrea	70
Kosovo	31
Türkei	27
Südsudan	26
Iran	21
Sri Lanka	16
Nigeria	13

Serbien	13
sonst. asiat. Staaten	11
Russland	9
Montenegro	8
Gabun	7
Staatenlos	7
Elfenbeinküste	7
Marokko	5
Ukraine	5
Albanien	4
Burundi	4
Mazedonien	4
Algerien	3
Gambia	3
Liberia	3
Vietnam	3
Angola	2
Äthiopien	2
Guinea	2
Aserbajdschan	1
Belarus	1
Bhutan	1
Bosnien u. Herzegowina	1
Burkina Faso	1
China	1
Georgien	1
Ghana	1
Israel	1
Kolumbien	1
Libyen	1
Mosambik	1
Myanmar	1
Ruanda	1
Simbabwe	1

Aufgeschlüsselt nach Aufenthaltstiteln leben in Osnabrück geflüchtete Personen mit einem Aufenthaltstitel nach

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	47
§ 25 Abs. 2 AufenthG (internationaler u. subsidiärer Schutz)	1.035
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebeverbot)	67
§ 23 Abs. 1 AufenthG (erweiterter Familiennachzug)	28
§ 23 Abs. 2 AufenthG (irakisches u. syrische Kontingente)	112
§ 55 AsylG (Aufenthalts gestattung)	356
§ 63a AsylG (BÜMA)	657

zu 2.

Im Rahmen des Familiennachzugs zu in Osnabrück lebenden geflüchteten Personen konnten 385 Personen einreisen.

Eine Differenzierung nach Jahren seit 2011 sowie eine separate Darstellung der Familiennachzüge zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen ist nicht möglich. Der weitaus überwiegende Teil der Familiennachzüge zu geflüchteten Personen hat jedoch

im Zuge der gestiegenen Zahlen zugewiesener Flüchtlinge wie auch der hohen Anerkennungsquote während der letzten beiden Jahre stattgefunden.

zu 3.

Die Erfolgsaussichten auf Familiennachzug werden als gut eingeschätzt, da auf den Nachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern zu Asylberechtigten und international Schutzberechtigten unter Absehen des Erfordernisses eines eigenständig gesicherten Lebensunterhaltes ein Rechtsanspruch besteht, sofern der Antrag auf Familiennachzug binnen drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird.

Ebenso haben die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der unanfechtbar als Asylberechtigter oder international Schutzberechtigter anerkannt ist, abweichend vom Erfordernis des eigenständig gesicherten Lebensunterhaltes einen Anspruch auf Familiennachzug.

Anlage/n: keine